

Zusammenfassung

1. Änderungen im Stoffstrom: Die Novellierung des ElektroG muss als Ganzes die gegenwärtigen Stoffströme berücksichtigen. Nachdem große Mengen nicht mehr in der Verantwortung der Hersteller erfasst und behandelt werden, ist die Entstehung von „freien Mengen“ ebenso einzubeziehen, wie auch Meldefehler einzelner Akteure. Die folgenden Punkte 2 bis 4 können zu Verbesserungen führen.
2. Register der Erstbehandlungsanlagen: Wir schlagen die Einrichtung eines Registers für Erstbehandlungsanlagen, geführt z.B. bei der EAR vor, in dem sich alle nach ElektroG zertifizierten Erstbehandlungsanlagen registrieren können und müssen. Der im Sinne des Gesetzes Beauftragende der Behandlung wäre konsequenterweise dann zur Auswahl einer registrierten Anlage für jeden Auftrag verpflichtet.
3. Datentransparenz und Plausibilitätsprüfung: Um der EAR oder anderen geeigneten Behörden eine erhöhte Transparenz der Daten zu ermöglichen, schlagen wir die Meldung der Primärdaten der Erstbehandlung in einheitlichem Format, parallel zur heutigen Meldung der im Sinne des Gesetzes Verpflichteten, durch die Erstbehandlungsanlagen direkt an das Erstbehandlungsregister vor.
4. Datentransparenz und Plausibilitätsprüfung II: Um Lücken im aktuellen Mengenstrommonitoring zu schließen, schlagen wir vor, dass die Anforderungen an Meldequalität und Timing der Mengenstromverantwortlichen (Hersteller und ÖRE) vereinheitlicht werden. Legt man die heute vorhandenen Strukturen nebeneinander, so sind Optierung seitens der ÖRE und Eigenrücknahme der Hersteller in den Aspekten der Meldung auf dem Papier ähnlich aber nicht gleich. Der wesentliche Unterschied liegt in § 13 Absatz 3, Satz 5, in dem die EAR vor der Anerkennung eine gutachterliche Bestätigung der Eigenrücknahme einfordern kann. Wir schlagen vor, dies auf die Optierung durch die ÖRE auszuweiten. Dann wäre es der EAR möglich, sowohl den Herstellern als auch den ÖRE diese Absteuerwege bei wiederholter falscher Meldung zu entziehen, und die Abholkoordination verbindlich festzulegen.
5. Durchführbarkeit: Die „Praxishilfe UBA“ stellt heute einen Leitfaden dar, der nach unserer Auffassung in weiten Teilen verbindlich werden sollte: Vor allem die in der Praxishilfe enthaltene Definition der Erstbehandlung sollte mit Blick auf die Durchsetzbarkeit Teil des ElektroG werden.
6. Arbeits- und Umweltschutz: Nach den anfänglich guten Erfahrungen mit dem LAGA-Merkblatt M31 fordern wir den Gesetzgeber auf, das LAGA-Merkblatt oder ein Instrument ähnlicher Qualität weiterzuentwickeln und es zum Bestandteil des ElektroG werden zu lassen.
7. Ombudsstelle: Wir schlagen die Einrichtung einer Ombudsstelle vor. Mit dieser Funktion verbinden wir die Schlichtungsaufgabe für täglich wiederkehrendes Fehlverhalten der Marktteilnehmer. Weiterhin soll die Ombudsstelle die Funktion einer Expertenplattform ausüben, die normativen Einfluss verbunden mit den in 5 und 6 genannten Instrumenten hat.
8. Arbeitsschutz und Umweltschutz: Die heutige Aufteilung der Sammelgruppen entspricht in einigen Aspekten nicht mehr den sich ändernden Anforderungen an Unfallvermeidung und dem Schutz von Beteiligten. Wir fordern, a) das vermehrte Aufkommen hochenergetischer Batterien, b) mindestens die getrennte Erfassung von Flachbildschirmen in der SG 3 c) die gewonnenen Erfahrungen mit den die Stoffe Asbest und Quecksilber enthaltenden Geräten, sowie d) die negativen Erfahrungen mit Fehlwürfen solcher Produkte zu berücksichtigen, die nicht haushaltsüblich sind, sondern typisch B2B. Für die hochenergetischen Batterien verweisen wir auf das Positionspapier des „Arbeitskreis batteriebetriebene Elektroaltgeräte“.

Für weitere Details siehe unten.

Die nachfolgenden Unternehmen mit den genannten Personen haben sich im April 2013 zu einem temporären Arbeitskreis zusammengesetzt, um für Novellierung des ElektroG aus ihrer

<u>Firma</u>	<u>Teilnehmer</u>	<u>Firma</u>	<u>Teilnehmer</u>
ALBA R-Plus	Hr. Fahrner	Remondis	Hr. Jokic
Electrocyling	Hr. Dr Fröhlich	ZME	Hr. Jehle
ELPRO	Hr. Dr. Schoeps		
SIMS	Hr. Affüpper		
Sekretär:	Hr. Dietershagen		

Sicht wichtige Impulse zu formulieren.

Der Einladungskreis setzt die bei dem AK Quote und beim AK batteriebetriebene EAG entstandene „Tradition“ der gezielten Einladung mit wenigen Abweichungen fort. Mit Blick darauf, dass alle Mitglieder auch Branchenverbandsmitglieder sind, sei kurz die Attraktivität dieses Arbeitskreises angesprochen: Zum Einen möchten wir ohne seitliche Einlassung und frei von etwaigem Kalkül hinsichtlich der Durchsetzbarkeit, unsere Erfahrung mit der jetzigen Umsetzung des ElektroG an den Schwachstellen, die uns beeinträchtigen, auf den Punkt bringen. Zum Zweiten möchte der AK im Wesentlichen keine Kompromiss-behafteten Lösungen anbieten, sondern in aller Klarheit zunächst das Problem ansprechen.

Zu1) Die vom deutschen Gesetzgeber geforderte „geteilte Produktverantwortung“ fußte konzeptionell auf der damals vorhandenen Situation, dass die Kosten der Behandlung immer größer sein werden als die Erlöse der entstehenden Wertstoffe (und Abfälle saldiert). Durch genau gegenläufige Trends, also wesentlich steigende Erlöse und wesentlich gesunkene Produktionskosten, steht die „geteilte Produktverantwortung“ auf dem Prüfstand, da sich viele der mit ihr verbundenen Erwartungen nicht mehr erfüllen können. Dieser Effekt führt zu den entstehenden „Freien Mengen“, also Mengen, die aus dem Abfallstrom in jeder Hinsicht entnommen werden.

Zu 2) Die ersten 7 Jahre ElektroG zeigen aus Sicht der Erstbehandlungsanlagen zwei gegenläufige Trends. Zum einen besteht der Eindruck, dass z.B. durch intensive Querbeauftragung der Erstbehandlung (zur Vermeidung unnötiger Logistikkosten) unter den etablierten Marktteilnehmern sich Mindeststandards entwickelt haben, die qualitativ und in ihren Kosten vergleichbar sind . Allerdings ergibt sich auch der Eindruck, dass sich diejenigen Stoffströme weiterentwickelt haben, die zu einem sich verstärkenden Schwund registrierter Mengen führen. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, schlagen wir die Einführung eines Registers vor, mit dem sich zertifizierte und registrierte Erstbehandlungs-Unternehmen auf gemeinsame und öffentliche Mindeststandards nachprüfbar verpflichten. Hersteller wie auch ÖRE werden verpflichtet, aus dem Pool der gelisteten Unternehmen auszuwählen.

Zu 3) Die im vorherigen Absatz genannte Annäherung durch Querbeauftragung ist nur einer der Gründe, die heute dazu führen, dass die Meldequalität heutiger Erstbehandler von uns als hoch und verlässlich eingeschätzt wird. Wir schlagen daher vor, eine zweite Meldestrecke für die Primärdaten der Erstbehandlung aufzubauen und eine Los-genaue monatliche Meldung an das Erstbehandlungsregister einzuführen. Eine Differenzierung zwischen den Beauftragenden, also Herstellern oder ÖRE, sehen wir nicht (mehr) vor. Möglicherweise kann hierzu die Erhebung der statischen Daten durch die Landesbehörden genutzt werden.

Zu 4) In unseren Erstbehandlungsanlagen unterscheiden wir heute in technischer Hinsicht nicht mehr zwischen Tranchen, die von ÖRE oder von Herstellern beauftragt wurden. Die Datenermittlung und - Weiterleitung zur Verwendung im Rahmen des ElektroG ist entsprechend uniform. Wir schlagen daher vor, die Meldesysteme von ÖRE und Herstellern in ihrer Qualität zu harmonisieren. Wir gehen dabei davon aus, dass die heute existierende Abholkoordination (bei Herstellern) zwar aufwändig aber sicher ist. Etwas weniger aufwändig in der Dokumentation aber anspruchsvoller ist die Eigenrücknahme, bei der 2 Prüfinstanzen überwunden werden müssen, die der Gutachter und die der EAR (§ 13 Abs 3, Satz 5 (Sie kann verlangen....)). Die Optierung

der ÖrE sehen wir vom Qualitätsanspruch gleichrangig zur Eigenrücknahme. Entsprechend sehen wir die Anforderungen an den ÖrE, das heisst, wenn der ÖrE die gesteigerten Erwartungen im Rahmen der Optierung nicht erfüllen kann, muss er sich entweder in einen Mechanismus der Abholkoordination einbinden lassen oder er verliert den Anspruch der Optierung.

Zu 5) Das LAGA - Merkblatt M31 setzt einen der wenigen Standards der Branche, eine Modernisierung wie auch eine legislative Adaption sind nur konsequent. Wir fordern daher die Fortschreibung, wie auch die Statusänderung hin zu einem Bestandteil der legislativen Elemente (TA, Verordnung, Gesetz).

Zu 6) Die z.T. ergänzende „Erklärung“ des ElektroG und seiner Begrifflichkeiten, Anforderungen usw. steht im gleichen Kontext. Wir fordern daher, die Praxishilfe des UBA gleichrangig zum LAGA- Merkblatt aufzuwerten.

Zu 7) Die Vorteile eines solchen Systems „der Ombudsstelle“ können an vielen Stellen in der deutschen Wirtschaft nachvollzogen werden, die vorgerichtliche Klärung von Streitfällen, die Nutzung des „kleinen“ Dienstweges ist für alle Beteiligten attraktiv. Darüber hinaus kann die Ombudsstelle in ihrer technischen Kompetenz auf aktuelle Marktveränderungen reagieren und so im Sinne der legislativen Komponenten, ElektroG, UBA Praxishilfe, LAGA für die zuständigen Stellen Empfehlungen abgeben. Diese Empfehlungen können sowohl auf die Schliessung legislativer Lücken wie auch auf wiederkehrendes Fehlverhalten der Marktteilnehmer abzielen.

Zu 8) Die seit Anfang ElektroG eingeführte Verteilung der Sammelgruppen führt zu unnötigen und zum Teil schädlichen Auswirkungen. Dabei leistet heute die Erstbehandlung die Trennung von teils gefährlichen oder Schadstoff-enthaltender Geräte, die durch verbesserte Aufteilung der Sammelgruppen vermieden würde. Diese Trennung erfordert unnötig hohe Arbeitsschutzmassnahmen und führt auch zu unnötigen logistischen Aufwendungen. Diese Situation existiert bereits und muss geändert und in der Zukunft vermieden werden.

Im Einzelnen:

- a) Die Verwertungswege für Bildschirmgeräte und Altgeräten ohne Bildschirm sind technisch soweit unterschiedlich, dass aus obiger Sicht eine Erfassung in einem Sammelbehältnis kontraproduktiv ist. Darüber hinaus ist absehbar, dass der zunehmende Anteil an Flachbildschirmen, insbesondere der der LCD Geräte mit Hintergrundbeleuchtung auch im Recycling neue Ansprüche an die Recyclingtechnologie setzt. Hier ist vor allem die sichere Erfassung des Quecksilbers aus den Leuchtstoffröhren herausfordernd und erfordert einen beschädigungsfreien Transport zur Erstbehandlung. Wir fordern daher mindestens die separate Erfassung der Flachbildschirme.
- b) Die Erfassung von Photovoltaikpanels in einer der bisherigen Sammelgruppen ist gefährlich, da diese beinahe zur Hälfte Cadmiumverbindungen enthalten. Zum zweiten erzeugen die Panels bei Lichteinfall und wenn sie nicht kurzgeschlossen sind, Spannung!
- c) Nachtspeicheröfen enthalten häufig Asbest. Die Erkennung und Behandlung von Asbest-haltigen Produkten ist schon heute ein Thema in der Sammelgruppe 5, da haushaltsnahe Elektro-Heizer nach dem Toasterprinzip (30 Jahre und älter) oder alte Bügeleisen Asbest in die Erstbehandlung einbringen. Im Fall der Nachtspeicheröfen sollte hier dem Asbest- Entsorgungsfachmann die Unterscheidung zwischen Asbest enthaltenden und nicht enthaltenden Geräten zugeordnet bleiben, eine separate Erfassung und ein separater Abstrom ist daher sinnvoll. Weiterhin werden bedingt durch das hohe Gewicht andere Geräte während der Erfassung möglicherweise zerstört und somit eine Wiederverwendung dieser unmöglich gemacht.

- d) Radioaktive Stoffe: Verbraucher und ÖRE sind sich offensichtlich der Situation der Radioaktivität nicht vollständig bewusst, denn immer wieder tauchen nautische Geräte oder Instrumente aus Flugzeugen sowie ältere gewerblich genutzte Brandmelder in den Sammelgruppen auf. Wir fordern eine sichtbare und bürgernahe Verbraucher-Information, sowie Schulungen der Mitarbeiter von Entfallstellen. Damit verbinden wir die Reduzierung von Folgekosten durch vermeidbare Fehlwürfe.
- e) E) Quecksilber: Es tauchen immer wieder haushaltsnahe Geräte mit sehr großen Quecksilbermengen auf, z:b sehr alte Blutdruckmessgeräte, Treppenhausautomaten usw.. Bei diesen Geräten besteht nach unserer Ansicht ein hohes Gefahrenpotential, da das Quecksilber sich häufig in einem zerbrechlichen Glaskörper befindet und Quecksilbermengen im mehrere Gramm Bereich freigesetzt werden.. Eine Erfassung im Rahmen der Sonderabfallkleinmengen sollte erwogen werden.

Für den Arbeitskreis Elektroaltgeräte Recycling

Sekretariat: Thomas Dietershagen

